



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen:

Bund	BK8-21/002-A
OL Berlin	BK8-21/003-A
OL Brandenburg	BK8-21/004-A
OL Bremen	BK8-21/005-A
OL Schleswig-Holstein	BK8-21/006-A

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch

den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

am 23.02.2022 beschlossen:

1. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung i.S.d. § 3 Nr. 10 und 10a EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.06.2022 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2022 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Abweichend von Satz 2 sind die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV für die vierte Regulierungsperiode genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.09.2022 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der Bundesnetzagentur als geschützte XLSX-Datei zum Download bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“.)

Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an deren Struktur vorgenommen werden. Den Daten sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Ausfüllhilfe des Erhebungsbogens enthalten sind.

- a) Soweit die unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, ist für dieses Netz ein gesonderter Erhebungsbogen zu befüllen. Dabei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden.

Neue Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Eine Anleitung für den Antrag auf Vergabe von Netznummern steht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereit, unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Elektrizität und Gas“ → „Monitoringberichte“ → „Änderung des Kommunikationsbevollmächtigten“ → „Antrag auf Netznummern“.)

Die vorstehenden Anordnungen gelten nicht für Netze, die vom Netzbetreiber nach der Übermittlungsfrist gemäß Ziffer 1.) übernommen werden.

- b) Soweit den unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind diese verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter je Verpächter einen gesonderten Erhebungsbogen zu befüllen. Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.

Neue Verpächternummern oder Änderungen von Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Eine Anleitung für den Antrag auf Vergabe von Verpächternummern und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen steht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereit, unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Elektrizität und Gas“ → „Monitoringberichte“ → „Änderung des Kommunikationsbevollmächtigten“ → „Antrag auf Verpächter-Nummern“.)

- c) Soweit gegenüber den unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG (Dienstleister) erbracht wurden, sind diese verpflichtet, je Dienstleister einen gesonderten Erhebungsbogen zu befüllen. Dies gilt nur, für die fünf wertmäßig größten Dienstleister des Netzbetreibers und sofern die Dienstleistungsaufwendungen gegenüber dem jeweiligen Dienstleister fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der Aufwendungen für vermiedenen Netzentgelte, übersteigen. Ist ein verbundener Netzbetreiber nach Satz 1 und 2 verpflichtet, für einen gemeinsamen Dienstleister einen Erhebungsbogen vorzulegen, so gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für alle verbundenen Netzbetreiber, auch wenn die Wertschwelle nach Satz 2 nicht überschritten wird; die Beschränkung auf nicht mehr als fünf Dienstleister des Netzbetreibers bleibt davon unberührt.

Dabei ist jeweils eine eigene Dienstleisternummer zu verwenden, die der Netzbetreiber selber vergibt. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Dienstleisternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.

3. Die unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Erläuterung der in dem Erhebungsbogen bzw. den Erhebungsbögen eingetragenen Daten einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV zu erstellen.

Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der **Anlage Bericht** dieses Beschlusses vorgegeben sind. Der Bericht ist im PDF-Format bereitzustellen. Der Bericht muss maschinell durchsuchbar sein. Dies gilt auch für darin enthaltene tabellarische Darstellungen. Alle weiteren bereitgestellten PDF-Dokumente sollten ebenfalls maschinell durchsuchbar sein.

4. Für die ausschließlich elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Erhebungsbögen, Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse, Berichte etc.) nach den Ziffern 1.) bis 3.) haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>; die Verfahrensbezeichnung lautet „Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs.1 ARegV für die 4. RP für Elektrizitätsversorgungsnetze“.)

Die zu übermittelnden Dokumente müssen in einer bzw. mehreren ZIP-Dateien zusammengefasst werden. Die in den ZIP-Dateien zu übermittelnden Dokumente sind dabei mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die das Erstellungsdatum (sechsstellig), die letzten fünf Stellen der Betriebsnummer des Netzbetreibers, eine fortlaufende Nummerierung sowie eine individuelle Inhaltsbezeichnung enthält.

Die zu übertragenden ZIP-Dateien dürfen nicht mit einem Passwort geschützt werden. Allerdings müssen sämtliche zu übertragenden ZIP-Dateien vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Elektrizität/Gas“ → „Monitoringberichte“ → „Energiedatenportal“ → „Verschlüsselungstool eCrypt“.)

Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht der elektronischen Übermittlung nach Satz 1 per Email an die Adresse poststelle.bk8@bnetza.de zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle über das Energiedatenportal übermittelten ZIP-Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung des darin enthaltenen Inhaltes und Nennung der darin verwendeten Dateinamen aufzulisten.

Gründe

I.

- 1 Mit dieser Festlegung macht die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV für die vierte Regulierungsperiode. Die Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.
- 2 Die Regulierungsbehörde ermittelt gemäß § 6 Abs. 1 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen durch eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, die aufgrund dieses Beschlusses zu übermitteln sind. Die Beschlusskammer hat die Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode am 29.09.2021 eröffnet.
- 3 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt (22/2021, S. 1514 ff.) und im Internet der Bundesnetzagentur am 24.11.2021 die Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.
- 4 Die Bundesnetzagentur hat am 14.02.2021 alle Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls am 14.02.2021 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

5 Die betroffenen Wirtschaftskreise haben von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Neben den Stellungnahmen der Verbände BDEW, VKU und GEODE, sind weitere Stellungnahmen von insgesamt 64 Netzbetreibern, Beratungsunternehmen und Landesregulierungsbehörden eingegangen. Die Stellungnahmen enthalten im Wesentlichen folgende Aspekte:

- a) Die Datenübermittlungsfrist am 01.06.2022 für die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung bzw. am 01.07.2022 für die Verteilernetzbetreiber im sogenannten Regelverfahren sei zu kurz bemessen. Angesichts weiterer Datenübermittlungserfordernisse und des insgesamt gestiegenen Abfragevolumens seien die Fristen nicht verhältnismäßig.
- b) Die Erhebungsbögen seien zusätzlich auch ohne Schreibschutz zur Verfügung zu stellen. Dies erleichtere die Handhabung und Befüllung der Erhebungsbögen. Die Übermittlung könne aber in einem geschützten Erhebungsbogen erfolgen.
- c) Der Festlegung sei eine Übersicht beizufügen, welcher Teil des Erhebungsbogens von welcher Marktrolle zu befüllen ist. Dies sei insbesondere für die Verpächter und Dienstleister hilfreich.
- d) Der Schwellenwert zur Vorlage eines Dienstleister-Erhebungsbogens sei zu gering bemessen. Es sei eine „EHB-Flut“ zu befürchten.
- e) Die Pflicht zur erneuten Einreichung der Jahresabschlüsse bzw. Tätigkeitsabschlüsse stelle eine unnötige Doppelabfrage dar. Für Dienstleister sei dies ohnehin erst ab 2020 möglich, da diese erst ab diesem Geschäftsjahr verpflichtet seien, einen Abschluss nach § 6b EnWG zu erstellen.
- f) Die Verpflichtung zur Maschinenlesbarkeit von pdf-Dateien sei aufgrund des hohen Aufwands auf den einzureichenden Bericht zu beschränken.
- g) Die Darlegung der Schlüssel für alle Kostenarten, inklusive der Veränderungen über fünf Jahre, sei unverhältnismäßig.
- h) Die Abfrage der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen über fünf Jahre für alle Marktrollen sei unverhältnismäßig.
- i) Die Abfrage der Leistungsarten sei unverhältnismäßig, zumal die Definitionen unklar seien und die Daten bei den Netzbetreibern häufig nicht vorlägen.

- j) Die Abfragen zu den Kosten für Redispatch 2.0 sowie der Abgrenzung der Kosten des modernen Messstellenbetriebs seien nicht erforderlich.
- k) Der Nachweis, dass keine Besonderheit des Geschäftsjahres vorliege, dürfe nicht im Sinne eines Negativnachweises auf den Netzbetreiber verlagert werden.
- l) Die Darlegungen im Bericht zu den Mietkosten, Versicherungen und Rechts- und Beratungskosten seien in dieser Detailtiefe nicht erforderlich. Die Informationen lägen teilweise dem Netzbetreiber in der geforderten Tiefe nicht vor.
- m) Die Abfrage des Rückstellungsspiegels sei auf die Jahre 2020 und 2021 zu beschränken.
- n) Die Abfrage zu den sonstigen Kostenarten sei in ihrem Umfang unverhältnismäßig.
- o) Die Abfrage im Tabellenblatt B.b. zu den Dienstleistungen sei entbehrlich, jedenfalls in Bezug auf externe Dritte. Die Definitionen seien teilweise unklar. Jedenfalls sei eine Wertgrenze vorzugeben. Die Abfrage von ganzen Dienstleistungsketten sei unverhältnismäßig.
- p) Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten sei in den Erhebungsbogen zu integrieren.
- q) Die Nachweise betreffend den Gewerbesteuerhebesatz seien nur bei Änderungen gegenüber der dritten Regulierungsperiode zu erbringen.
- r) Die Abfrage des Anlagenspiegels für die Jahre 2017 bis 2021 erfolge bereits mit dem Antrag zum Regulierungskonto für das Jahr 2021. Eine Doppelabfrage verstoße gegen das Gebot der Datensparsamkeit und sei unverhältnismäßig.
- s) Die Abfrage der Anlagenabgänge sei nur erforderlich, wenn auch diesbezügliche Kosten geltend gemacht werden.
- t) Bezüglich der Abfrage in Tabellenblatt C. sei die Erläuterung zu aktivierten Eigenleistungen entbehrlich, da diese über die entsprechende Ertragsposition neutralisiert würden.
- u) Das Tabellenblatt D. solle für Verpächter und Dienstleister insgesamt oder jedenfalls teilweise entfallen.

- v) Die Datendefinitionen zum MsbG im Tabellenblatt D. seien unklar; das Einfordern von Rolloutplänen sei nicht erforderlich, da kein Bezug zur Kostenprüfung gegeben sei.
- w) Die Abfrage des Blindleistungsbedarfs sei zu streichen. Quervergleiche seien mit den Informationen ohnehin nicht möglich. Die Begriffsdefinitionen seien unzureichend. Überdies erfolge eine marktliche Beschaffung erst seit 2020. Es erfolge überdies keine gesonderte Erfassung der Mengen.
- x) Wegen Schwachstellen der Cashflow-Rechnung müsse der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit auch auf anderem Wege möglich sein. Eine spartenbezogene Cashflow-Rechnung erzeuge zudem einen erheblichen Aufwand und läge vielfach nicht vor. Es sei außerdem auch ohne weitere Nachweise wie in der Vergangenheit ein pauschaler Wert beim Umlaufvermögen anzuerkennen.

6 Für eine Auswertung der Stellungnahmen im Einzelnen wird auf die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichte **Zusammenfassung der Stellungnahmen** Bezug genommen. Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen.

7 Am 14.02.2022 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am 17.02.2022 Gelegenheit zur Befassung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

9 Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

10 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

11 Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und

die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

- 12 Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

- 13 Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 14 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben

in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

- 15 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

- 16 Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

- 17 Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.
- 18 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG).
- 19 Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine

fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

- 20 Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).
- 21 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

- 22 Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 23 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

- 24 Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).
- 25 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der

ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

- 26 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

- 27 Die Festlegung der Erlösobergrenzen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ARegV fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Insofern ist die Bundesnetzagentur auch zuständig für die Vorgaben zur Erhebung der zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlicher Daten (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 ARegV). Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/002-A handelt die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
- 28 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/003-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABl. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).
- 29 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/004-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABl. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).
- 30 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/005-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i.V.m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli

2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).

31 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/006-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

32 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

33 Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG kann die Bundesnetzagentur Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen sowie von Unternehmen Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen.

4. Umfang der Festlegung

34 Alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht nebst Anhang sowie erforderliche Nachweise) vollständig und ausschließlich elektronisch, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben in dieser Festlegung und der ergänzenden Vorgaben in der **Anlage Bericht**, an die Bundesnetzagentur übermitteln.

5. Frist zur Datenherausgabe

- 35 Die äußerst enge Fristenbindung des Verfahrens zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen rechtfertigt es, eine differenzierte Frist zur Datenherausgabe für die betroffenen Netzbetreiber zu setzen. Dabei hat die Bundesnetzagentur insbesondere das Vorliegen des Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlusses, die Größe und die personelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Netzbetreiber berücksichtigt.
- 36 Demnach wird die Frist zur Datenherausgabe für die Übertragungsnetzbetreiber auf den 01.06.2022 gesetzt. Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen als Systemführer und unabhängige Netzbetreiber eine herausgehobene Stellung in der deutschen Energieversorgung ein. Alle Übertragungsnetzbetreiber erstellen ihre Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse im sogenannten Fast Close, so dass die Eingangsdaten für die Kostenprüfung spätestens im Februar bzw. März 2022 zur Verfügung stehen dürften. Die den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erlauben eine fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind auch von den parallel laufenden Verfahren der Beschlusskammer 9 nicht betroffen. Der Einwand der Übertragungsnetzbetreiber, die Fristsetzung sei zu knapp bemessen, überzeugt nicht, zumal die Bundesnetzagentur den Abfrageumfang gegenüber der Anhörung erheblich reduziert hat. Der Antrag zum Regulierungskonto 2021 ist darüber hinaus erst bis zum 31.12.2022 zu stellen. Auch vor diesem Hintergrund erweist sich die gesetzte Frist als verhältnismäßig.
- 37 Für alle Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren wird die Frist einheitlich auf den 01.07.2022 gesetzt. Viele Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren erstellen ihre Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse ebenfalls im sogenannten Fast-Close, so dass die Eingangsdaten für die Kostenprüfung auch dort spätestens im März bzw. April 2022 zur Verfügung stehen dürften. Die den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erlauben eine fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten. Überdies hat sich auch in den vergangenen Verfahren gezeigt, dass die Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren, trotz der parallel laufenden Verfahren der Beschlusskammer 9, zur fristgerechten Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen im Stande waren. Auch hier überzeugt der Einwand eines Netzbetreibers nicht, dass die Frist zum 01.07.2022 zu knapp bemessen sei, da die Bundesnetzagentur den Umfang der Datenabfrage auch für die Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren gegenüber der Anhörung

deutlich reduziert hat. So hat die Beschlusskammer im Lichte der Anhörung unter anderem die Abfrage der Gewinn- und Verlustrechnungen für Verpächter und Dienstleister und die Abfrage der Bilanzen für alle Marktrolle auf zwei Jahre beschränkt. Überdies verzichtet die Beschlusskammer auf die Aufgliederung der Leistungsarten in Tabellenblatt A1a. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur für das Jahr der Abgabe der Strukturparameter und Kostendaten (2022) die Möglichkeit eröffnet, einen vereinfachten Antrag zur Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags 2023 zu stellen. Die meisten Verfahren zur Genehmigung der Regulierungskonten bis hin zum Jahr 2020 wurden mittlerweile abgeschlossen und der Antrag zum Regulierungskonto 2021 ist erst bis zum 31.12.2022 zu stellen.

- 38 Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Gewährleistung der administrativen Abläufe ist es möglich und verhältnismäßig, die Frist für die Verteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV auf den 30.09.2022 zu setzen. Häufig verfügen Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nicht über personelle Ressourcen, die mit denen von Netzbetreibern im Regelverfahren vergleichbar sind. Zur Befüllung und Bereitstellung der erforderlichen Daten sind sie häufig auf externe Dienstleister angewiesen. In vergangenen Festlegungsverfahren wurde daher vielfach vorgetragen, dass gerade kleinere Netzbetreiber aufgrund von Parallelverfahren und Bearbeitungsengpässen bei Beratungsunternehmen nicht in der Lage seien, die geforderten Daten und Unterlagen bis Ende Juni beizubringen. Demgemäß hat die Bundesnetzagentur bereits in vergangenen Festlegungsverfahren eine verlängerte Frist für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren gesetzt.
- 39 Generell verzichtet die Bundesnetzagentur auf die zeitraubende Aufbereitung und Bereitstellung der Kostendaten in nicht-elektronischer Form. Mit der Übermittlung der Daten über das Energiedaten-Portal steht ein erprobter Übertragungsweg zur Verfügung, der von den Netzbetreibern ohne Weiteres genutzt werden kann. Darüber hinaus stellt die Bundesnetzagentur zur Aufbereitung der Daten zusätzlich einen ungeschützten Erhebungsbogen zur Verfügung; zur Übermittlung der Daten darf allerdings nur der geschützte Erhebungsbogen verwendet werden.
- 40 Eine vorfristige Übermittlung des vollständig befüllten Erhebungsbogens oder des Berichts ist möglich. Der Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten (Datenqualität) kommt für das Verfahren besondere Bedeutung zu. Ordnungswidrig handelt gem.

§ 95 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a) EnWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser vollziehbaren Anordnung gem. § 69 Abs. 7 S. 1 i.V.m. Abs. 1 EnWG zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

6. Umfang und Form der Datenherausgabe

- 41 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG.
- 42 Die Übermittlung der Daten in strukturierter (Erhebungsbogen) und erläuternder Form (Bericht) zu den unter Tenor Ziffer 1.) festgelegten Terminen ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit seiner Kosten ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu beweisen (Schreiber, in Holznagel/Schütz, 2. Aufl. 2019, § 27 Rn. 18 ff.). Soweit ihm dieser Nachweis nicht gelingt, kann die Regulatorbehörde pauschale Ansätze zugrunde legen (BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – EnVR 26/14 Rn. 20 m.w.N, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015 – VI-3 Kart 118/14 (V)). Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten aller betroffenen Netzbetreiber strukturiert und einheitlich zum selben Zeitpunkt verfügbar sind. Insoweit ist es aber gerade nicht erforderlich, dass die Beschlusskammer zum Zeitpunkt der Abfrage erläutert, mit welchem konkreten prüferischen Ziel sie die Daten erhebt. Dies ist letztlich eine Frage der materiellen Prüfung der zu übermittelnden Daten im Einzelfall.
- 43 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung des von ihr im Internet bereitgestellten geschützten Erhebungsbogens bei der Übermittlung der Daten an.

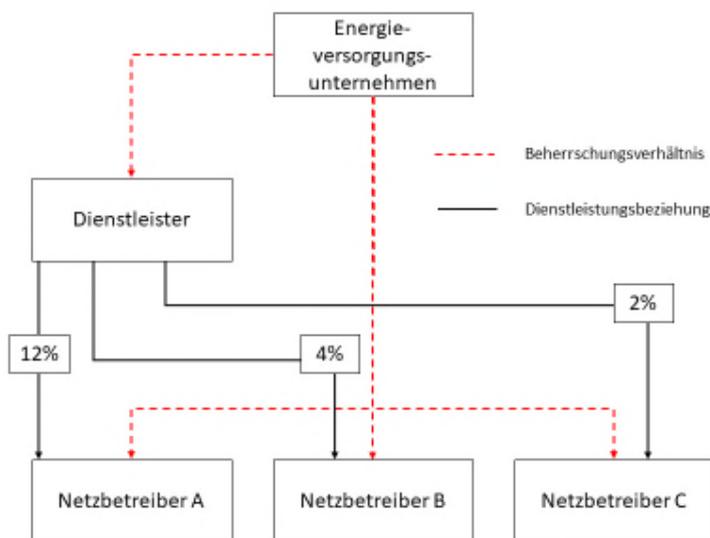
Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher konsistenter Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV. Neben den geschützten Erhebungsbögen hat die Bundesnetzagentur diesen auch in ungeschützter Form bereitgestellt. Die ungeschützten Erhebungsbögen sollen die Vorbereitung der Datenübermittlung und die Erstellung der geschützten Bögen erleichtern. Allerdings dürfen die ungeschützten Erhebungsbögen nicht zur Übermittlung der Daten genutzt werden.

- 44 Die geschützten Erhebungsbögen, der Bericht und etwaige Nachweise sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – ausschließlich über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die geschützten Erhebungsbögen stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus vorangegangenen Verfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst sicheren, fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf.
- 45 Damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.
- 46 Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die ausschließlich elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
- 47 Im Falle der Übernahme eines vollständigen Netzes von einem anderen Netzbetreiber nach dem Basisjahr im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV, ist für dieses Netz ein gesonderter Erhebungsbogen zu befüllen. Dies gilt nicht für Netze, die vom Netzbetreiber nach der Datenübermittlungsfrist gemäß Tenor Ziffer 1.) übernommen werden. Der Erhebungsbogen ist unter Angabe der Netznummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu

übermitteln. Netznummern sind gegebenenfalls bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Dadurch ist sichergestellt, dass eine eindeutige Zuordnung des Netzes zu dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgen kann.

- 48 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist, neben dem Erhebungsbogen für den Netzbetreiber, jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen für jedes von einem Dritten gepachtete Netz vorzulegen. Eine Ausnahme oder Erleichterung, i.S.e. de-minimis Regelung ist nicht vorgesehen, da die Erhebungsbögen der Verpächter zur Bestimmung der Kosten nach § 4 Abs. 5 StromNEV sowie nachfolgend zur Bestimmung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV vollständig befüllt vorliegen müssen. Der Erhebungsbogen ist unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Verpächternummern sind gegebenenfalls bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Dadurch ist sichergestellt, dass eine eindeutige Zuordnung des Verpächters zu dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgen kann.
- 49 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG ist, neben dem Erhebungsbogen für den Netzbetreiber und den Verpächter, für die fünf wertmäßig größten Dienstleister des Netzbetreibers jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen. Dies gilt allerdings nur, sofern die Dienstleistungsaufwendungen gegenüber dem jeweiligen Dienstleister fünf Prozent der angepassten Erlösbergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzebene und der Kosten für vermiedene Netzentgelte, übersteigen. Für die Bemessung der Schwelle ist auf die Summe der Kosten aus den erbrachten Dienstleistungen zwischen den Gesellschaften insgesamt abzustellen. Unerheblich ist an dieser Stelle, ob es sich dabei um energiespezifische Dienstleistungen i.S.d. § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG handelt, und ob für diese ein separater Tätigkeitsabschluss gemäß der Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (Aktenzeichen: BK8-19/00002-A bis 00006-A) vorgelegt wird. Erst im Erhebungsbogen ist dann weiter nach Art der Dienstleistungen zu differenzieren. Die gegenüber der dritten Regulierungsperiode reduzierte Wertgrenze ist erforderlich, um den teils erheblichen Anteil der Dienstleistungsaufwendungen bei konzernverbundenen Unternehmen prüfen zu können. Die Erweiterung erweist sich vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der absolut vorzulegenden Erhebungsbögen auf fünf konzernverbundenen Dienstleister begrenzt ist, als verhältnismäßig.

50 Erbringt eine Gesellschaft in einem vertikal integrierten Unternehmen Dienstleistungen gegenüber mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und überschreitet die Dienstleistung im Verhältnis zu einem der verbundenen Netzbetreiber den Schwellenwert nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 2, so gilt die Verpflichtung nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 1 gegenüber allen verbundenen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auch, wenn die Wertschwelle nach Satz 2 nicht überschritten wird.



51 In dieser Konstellation ist Netzbetreiber A beispielsweise unmittelbar nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 1 und 2 verpflichtet einen Erhebungsbogen für den Dienstleister auszufüllen und zu übermitteln. Die Netzbetreiber B und C sind nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 3 ebenfalls verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den Dienstleister auszufüllen und zu übermitteln. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Kosten und der Tätigkeitsabschlüsse der Dienstleistungsgesellschaft über alle konzernverbundenen Netzgesellschaften hinweg erheblich verbessert. Überdies wird gewährleistet, dass die Prüfungsergebnisse für alle konzernverbundenen Netzbetreiber gleichermaßen Anwendung finden können. Die Abfrage führt dazu, dass die bereits im Verhältnis zu einem konzernverbundenen Netzbetreiber mittels des Erhebungsbogens dargelegten Dienstleistungskosten effizient in das Verfahren der anderen konzernverbundenen Netzbetreiber eingeführt werden können. Die insoweit gegenüber der letzten Kostenprüfung erweiterte Abfrage erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der in Summe vorzulegenden Erhebungsbögen auf fünf konzernverbundenen Dienstleister begrenzt ist, als verhältnismäßig. Das bedeutet: Hat ein Netzbetreiber fünf Dienstleistungsverhältnisse mit konzernverbundenen Dienstleistern oberhalb des Schwellenwerts nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 2,

so sind nur diese Vorzulegen. Unterhält ein Netzbetreiber weniger als fünf eigene Dienstleistungsverhältnisse oberhalb des Schwellenwerts, zusätzlich aber über Dienstleister gem. Tenor Ziffer 2.c) Satz 3, so hat er für diese ebenfalls einen Erhebungsbogen vorzulegen, beginnend mit dem wertmäßig größten, initial aber maximal fünf Dienstleisterbögen in Summe.

- 52 Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich die Anforderung weiterer Erhebungsbögen in Dienstleistungsverhältnissen (insbesondere in sogenannten Subdienstleistungsverhältnissen) vor, in denen nach den Vorgaben in Tenor Ziffer 2. c) eine Befüllung und Übermittlung zunächst nicht ausdrücklich vorgegeben ist. Subdienstleistungsverhältnisse können einen erheblichen Anteil der Kosten des konzernverbundenen Dienstleisters ausmachen. In diesen Fällen sieht die Bundesnetzagentur von einer generellen Anforderung der Erhebungsbögen ab. Die im Einzelfall individuelle, zeitversetzte Nachforderung von Erhebungsbögen und Berichten stellt insoweit die geringere Belastung für alle Netzbetreiber dar.
- 53 Der Erhebungsbogen bzw. die Erhebungsbögen sind ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Eine anderweitige Datenübermittlung, insbesondere per Email, Download-Link, Fax oder Post, ist nicht zulässig. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte und zeitnahe Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Netzkosten.
- 54 Sämtliche zu übermittelnden Dokumente (Erhebungsbögen, Berichte und Nachweise) müssen in einer bzw. mehreren ZIP-Dateien zusammengefasst werden. Die zu übertragenden ZIP-Dateien dürfen nicht mit einem Passwort geschützt werden, da dies zu einer erheblichen Verzögerung in der Datenverarbeitung führt. Ein Passwortschutz ist nicht erforderlich, da die Datenübertragung über einen sicheren Weg erfolgt.

- 55 Die in den ZIP-Dateien zu übermittelnden Dokumente sind mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die das Erstellungsdatum (sechsstellig), die letzten fünf Stellen der Betriebsnummer, eine fortlaufende Nummer sowie eine individuelle Inhaltsbezeichnung enthält (yymmdd_bbbbb_n_Inhaltsbezeichnung).
- 56 Übermittelt ein Netzbetreiber in einer ZIP-Datei beispielsweise drei am 28.06.2022 erstellte Dateien (Erhebungsbogen für den Netzbetreiber, Anlage Bericht und Jahresabschluss 2021), so sind diese wie beispielsweise folgt zu bezeichnen:
- 220628_99999_1_EHB-NB
 - 220628_99999_2_Anlage-Bericht-NB
 - 220628_99999_3_JA2021-NB
- 57 Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht der elektronischen Übermittlung per Email an die Adresse poststelle.bk8@bnetza.de zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle über das Energiedatenportal übermittelten ZIP-Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung des darin enthaltenen Inhaltes und unter Nennung der darin verwendeten Dateinamen aufzulisten.
- 58 Es ist sicherzustellen, dass eine Übersendung von PDF-Dateien in einer dauerhaft lesbaren PDF/A-Version erfolgt. Insbesondere ist eine Übersendung von PDF-Dateien in der Version PDF/A-3 unzulässig. Hinsichtlich der Konformitätsstufe ist die Stufe „a“ zu verwenden, da diese nach den Vorgaben des Bundesarchivs die Extrahierbarkeit und Strukturierbarkeit des Textes bestmöglich gewährleistet. Sollte diese Stufe nicht umsetzbar sein, so ist die Stufe „u“ der Stufe „b“ vorzuziehen.

7. Ermessen

- 59 Die mit dieser Festlegung einhergehende Determinierung von Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Bestimmung des Ausgangsniveaus und eines belastbaren, standardisierten Datenbestandes als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet, erforderlich und angemessen.

- 60 Anhand dieser Daten kann die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV bestimmen, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode ermittelt werden. Die Erhebung ist daher als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet.
- 61 Die Bedeutung der Kostendaten für die Durchführung des Effizienzvergleichs und für die nachfolgende Ermittlung der Erlösobergrenzen sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren macht eine einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Kostendaten als Vergleichsparameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist überdies erforderlich, um den Umfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen und ein einheitliches Datenformat und eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für die Festlegung der Erlösobergrenzen vorgesehenen Kostendaten (Ausgangsbasis) mit einem vertretbaren Zeit- und Personalaufwand bestimmen kann.
- 62 Die Bundesnetzagentur hat die Belastung der Unternehmen bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Erwägungen einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das angemessene Maß der für eine Bestimmung der Kosten notwendigen Daten beschränkt hat. Zugleich soll durch den Umfang der Darlegungspflichten das Erfordernis, Nachfragen im laufenden Kostenprüfungsverfahren zu stellen, möglichst vermieden werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.

8. Anlagenverweis

- 63 Die im Internet bereitgestellten **XLSX-Dateien**, die **Anlage Bericht** sowie die **Zusammenfassung der Stellungnahmen** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

III.

64 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Festlegung wird am 09.03.2022 im Amtsblatt Nr. 05/2022 der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

- 65 Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0001-A (Zuständigkeit Bund) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0002-A (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0003-A (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0004-A (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 24837 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0005-A (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.
- 66 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 67 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann